DEUTSCHER
FORSTWIRTSCHAFTSRAT

DER PRÄSIDENT
DFWR | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

T 030. 31 904 560
F 030. 31 904 564

info@dfwr.de

Bundministerium für Wirtschaft und Energie
10100 Berlin

Berlin, den 01.12.2025

Stellungnahme – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung (BiomasseV)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Reiche,

der Deutsche Forstwirtschaftsrat (DFWR) als Vertretung der organisierten Forstwirtschaft in Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zu dem von Ihrem Haus vorgelegten Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Die Umsetzung der RED III und das Ziel eines verlässlichen und nachhaltigen Rechtsrahmens werden unterstützt, jedoch besteht vor allem in § 3 Nr. 4 Anpassungsbedarf, der erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Energieversorgung mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz hat – eine für den ländlichen Raum nicht hinnehmbare Einschränkung nachhaltiger erneuerbarer Energiequellen.

Der Begriff *„Rundholz in Industriequalität“* ist kein technisch definierter Standard, sondern ein marktbezogener Sortimentsbegriff. Diese Holzsortimente werden in der Praxis seit vielen Jahren sowohl stofflich als auch energetisch genutzt. Die Aberkennung dieses Sortiments als Biomasse führt im ländlichen Raum zu erheblichen Unsicherheiten verbunden mit einer deutlichen Schwächung erneuerbarer Energiequellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Förderkulisse für den Energie- und Umweltbereich kann dabei nicht ausgeschlossen werden, da bestehende steuerliche Begünstigung für KWK-Anlagen aufgehoben würden und auch bestehende reine Biomasseanlagen ohne KWK durch das Raster fallen. Diese negative Signalwirkung für den ländlichen Raum führt zu Politikverdrossenheit und Stärkung extremer Ränder.

Die energetische Nutzung solcher Sortimente erfüllt eine wichtige Marktstabilisierungsfunktion, vor allem in Regionen, in denen keine oder nur begrenzte stoffliche Absatzmöglichkeiten bestehen, sodass die energetische Nutzung ein notwendiger und etablierter Verwertungsweg ist. Der Energieholzpreis entwickelt sich unabhängig vom Preisniveau der Holzwerkstoffindustrie und bietet Forstbetrieben damit ein alternatives Absatzfeld. In Schadens- und Kalamitätsjahren hat diese Nutzung eine zentrale Entlastungswirkung, da größere Holzmengen sonst nicht oder nur unter erheblichen Preisverlusten absetzbar wären.

Der DFWR unterstützt ausdrücklich das Prinzip der Kaskadennutzung, die stoffliche Nutzung von Holz sollte möglichst Priorität haben. Der vorliegende Wortlaut führt jedoch nicht zu einer praxistauglichen Umsetzung, sondern schränkt bestehende Nutzungspfade pauschal ein und lässt notwendige Differenzierungen unberücksichtigt – insbesondere bei Kalamitäts- und Zufallsholz, regionalen Überschussmengen und Holzsortimenten ohne realistische stoffliche Absatzmöglichkeit.

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Richtlinie 2018/2001 – Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) Holzbiomasse aus nachhaltiger Forstwirtschaft grundsätzlich als förderfähige Biomasse anerkennt**.** Die Richtlinie gibt keine Ausschlussliste einzelner Holzsortimente vor, sondern

fordert u. a. die Einhaltung des Nachhaltigkeitsrahmens und eine Berücksichtigung des Kaskadenprinzips. Eine pauschale nationale Herausnahme bestimmter Rundholzsortimente aus der energetischen Nutzung geht damit über die europäischen Vorgaben hinaus und läuft dem Ziel zuwider, wirtschaftlich tragfähige und ressourceneffiziente Nutzungspfade zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund regt der DFWR an, § 3 Nr. 4 so anzupassen, dass die energetische Nutzung von Holz weiterhin möglich bleibt, sofern eine stoffliche Nutzung technisch, wirtschaftlich oder logistisch nicht darstellbar ist oder wenn es sich um Kalamitäts-, Zufalls- oder nicht marktfähiges Holz handelt.

Der DFWR steht Ihnen im weiteren Prozess gerne mit seiner Expertise beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Haase
Präsident Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR)